

28. Fällt das Ausscheiden aus dem Heer infolge einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter den Begriff der „Entlassung“ in § 4 MilAmnV.D.?

IV. Straffenat. Art. b. 25. Juni 1920 g. G. IV 453/20.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Waldenburg Schl.

Der zum Heere eingezogene Angeklagte hatte sich im Jahre 1917 von der Truppe entfernt und u. a. zahlreiche Diebstähle begangen. Wegen einiger wurde er nach § 4 MStGD. dem bürgerlichen Gericht übergeben und am 29. Januar 1918 von der Strafkammer in W. zu 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Nebenstrafen, wegen anderer später zu Zusatzstrafen verurteilt. Am 8. September 1918 verurteilte ihn das Kriegsgericht u. a. wegen Fahnenflucht im Felde zu weiteren 2 Jahren Zuchthaus, Entfernung aus dem Heere usw. Diese militärgerichtliche Strafe wurde am 11. Juni 1919 gemäß § 5 MilAmnV.D. bedingt erlassen.

Ein neues Verfahren wegen anderweitiger Straftaten aus dem Jahre 1917 wurde von der Strafkammer durch das angefochtene Urteil auf Grund des § 1 MilAmnV.D. eingestellt. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist unter Aufhebung der Vorentscheidung die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... Allerdings bilden den Gegenstand der jetzigen Untersuchung nur Vergehen des einfachen Diebstahls, des Betrugs und des Betrugsversuchs sowie Verbrechen des schweren Diebstahls, die der Angeklagte zu einer Zeit begangen hat, als er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Voraussetzungen für eine Nieder-

Niederschlagung auf Grund der bürgerlichen ArnNV. vom 3. Dezember 1918 (RGBl. S. 1393) sind bei diesen Straftaten nicht gegeben, wohl aber, da der Angeklagte Kriegsteilnehmer war, die des insofern über die NV. vom 3. Dezember 1918 hinausgehenden § 1 MilArnNV. Eine Niederschlagung ist aber auch auf Grund dieser Verordnung, und zwar nach § 4, nicht erfolgt, da der Angeklagte mit Rücksicht auf eine Straftat aus dem aktiven Heer entlassen worden ist. Die Entlassung ist dadurch erfolgt, daß er durch das Urteil vom 29. Januar 1918 rechtskräftig zu Zuchthaus verurteilt worden ist. Diese Verurteilung hatte nach § 31 StGB. die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heer und damit sein Ausscheiden aus dem Heere von Rechts wegen zur Folge.

Die Ausführung in den Gründen des angefochtenen Urteils, die Rechtsfolge des § 31 StGB. bede sich nicht mit der in § 4 MilArnNV. vorausgesetzten „Entlassung“, diese könne trotz der Verhängung der Zuchthausstrafe aus irgendwelchem Grund unterblieben sein, geht fehl. Der § 4 setzt nicht notwendig eine von einer militärischen Kommando- oder Verwaltungsbehörde ausgesprochene Entlassung voraus; als „Entlassung“ in seinem Sinn ist vielmehr auch ein solches Ausscheiden aus dem Heere zu erachten, das auf einem gerichtlichen Urteil, insbesondere einer Verurteilung durch ein militärisches oder bürgerliches Gericht zu einer Zuchthausstrafe, beruht. Das folgt schon daraus, daß in Satz 2 für gewisse Fälle einer auf einer Bestrafung beruhenden „Entlassung“ eine Ausnahme bestimmt ist. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich weiter aus der AusfVerf. des an der Erlassung der MilArnNV. beteiligten preuß. Kriegsministers vom 12. Dezember 1918 (Pr. JMBL. S. 508), die bei der Erörterung der bedingten Niederschlagung nach § 4 unter Ziffer III 3 Satz 3 ausdrücklich besagt: „Eine Entlassung mit Rücksicht auf eine Straftat enthalten auch die Entfernung aus dem Heere, die Dienstentlassung . . .“, also die in §§ 31 bis 35 MStGB. geregelten gerichtlichen Ehrenstrafen. Übereinstimmend damit hat der pr. Justizminister in seiner AusfVerf. vom 12. Dezember 1918 (Pr. JMBL. S. 504) zu derselben Verordnung unter I 2 Abs. 2 a. E. wegen der „Entlassung“ auf den vorstehend wiedergegebenen Satz 3 verwiesen, also den Begriff der „Entlassung“ offensichtlich im gleichen Sinn verstanden wissen wollen. § 4 MilArnNV. und die Ausführungsbestimmungen dieser Minister unterscheiden ferner nicht, ob im Fall der Verurteilung zu Zuchthausstrafe, wie es nach § 31 MStGB. vom erkennenden Militärgericht zu geschehen hat, noch besonders auf Entfernung aus dem Heer erkannt ist, oder ob bei einer Verurteilung durch ein bürgerliches Gericht der Verurteilte ohne solchen besonderen Ausspruch gemäß § 31 StGB. von Rechts wegen aus dem Heer ausscheidet. Eine dahingehende Unterscheidung ist auch im Gesetz nicht

begründet. § 31 MStGB. will mit der Anordnung des ausdrücklichen Ausspruchs der Entfernung aus dem Heere nur „jeden Zweifel beseitigen“ und „den Eindruck der Strafe erhöhen“ (Motive S. 71); die Anordnung bedeutet dagegen keine Verschiedenheit in der Wirkung der Zuchthausstrafe je nach ihrer Verhängung durch ein bürgerliches oder ein militärisches Gericht; die Wirkung beider Verurteilungen ist vielmehr insoweit wesensgleich. Dementsprechend wird auch im Schrifttum zu § 4 MilAmnVd. nicht unterschieden, ob die gerichtliche Verurteilung, die eine „Entlassung“ aus dem Heere zur Folge hat, von einem militärischen oder einem bürgerlichen Gerichte verhängt ist, und ob das Urteil ausdrücklich die Entlassung aus dem Heer ausspricht oder sie kraft Gesetzes ohne weiteres nach sich zieht.

Die im § 4 aufgestellte Bedingung für die Niederschlagung der Untersuchung ist nach alledem schon infolge der am 29. Januar 1918 erfolgten Verurteilung zu Zuchthausstrafe nicht erfüllt. Der Angeklagte war seit der Rechtskraft dieses Urteils mit Rücksicht auf die damals abgeurteilten Straftaten aus dem aktiven Heer entlassen. Der einmal eingetretenen Entlassung wegen ist es für die Frage der Amnestie bedeutungslos, daß er hinterher noch mehrfach in gleicher Weise verurteilt worden ist. . . . Denn diese Urteile, namentlich die am 3. September 1918 vom Kriegsgericht ausgesprochene nochmalige Entfernung aus dem Heere, stellen die Tatsache, daß der Angeklagte bereits aus dem Heer ausgeschieden war, nicht in Frage. Demgemäß ist es hier auch rechtlich ohne Bedeutung, daß die durch das kriegsgerichtliche Urteil vom 3. September 1918 erkannte Strafe mit den Nebenstrafen später durch das Gericht beim Auflösungsstabe 24 unter dem 11. Juni 1919 bedingt erlassen worden ist. Auch das Gesetz betr. Erweiterung der MilAmnVd. vom 6. Juni 1920 (RGBl. S. 1143) berührt die hier zu entscheidende Frage nicht. Die Verurteilung durch das bürgerliche Gericht vom 29. Januar 1918 blieb in ihrem Bestand und in ihren Rechtswirkungen von diesem Erlasse der kriegsgerichtlichen Strafe unberührt. Unrichtig ist auch die Annahme der Strafkammer, aus dieser Verfügung des Militärgerichts ergebe sich, daß der Angeklagte dem Heere noch angehörte. Er war vielmehr, wie schon dargelegt, bereits mit der Rechtskraft des Urteils vom 29. Januar 1918 aus dem Heere geschieden. Die Zuständigkeit der militärgerichtlichen Behörden zu dem bedingten Straferlasse vom 11. Juni 1919 war lediglich deshalb gegeben, weil die Entscheidung über dessen Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 MilAmnVd. dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts übertragen ist, die Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidung nach näherer Maßgabe von III 5 und 6 der AußVerf. des Kriegsministers den in II 2 daselbst bezeichneten militärischen Dienststellen, insbesondere den Gerichtsherrn, obliegt. . . .